

## Fälligkeit der Beiträge

---

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Umlagen nach dem AAG und die Umlage für das Insolvenzgeld sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist. Ein verbleibender Restbetrag wird am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig ( § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ).

Die Beiträge sind zum Fälligkeitstag in tatsächlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen, wenn das Arbeitsentgelt bereits fällig und die Entgeltabrechnung durchgeführt worden ist. Soweit dem Arbeitgeber eine Abrechnung der tatsächlichen Beiträge nicht möglich ist, sind die Beiträge zum Fälligkeitstag grundsätzlich in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen, ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Darüber hinaus besteht ab 1. Januar 2017 nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV die Möglichkeit, anstelle der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zu zahlen, ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Fälligkeitsregelungen gelten auch für die Umlagen U1 und U2 sowie die Insolvenzgeldumlage.

Die Beitragsschuld ist eine sog. Bringschuld ( § 270 Abs. 1 BGB ). Der Beitragsschuldner trägt das Risiko des Zahlweges. Erfüllungsort ist der Sitz der Einzugsstelle. Für die tatsächliche Bestimmung des drittletzten Bankarbeitstags gelten daher die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle. Dies gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt.

Beiträge für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten werden am 31. Juli des laufenden Jahres (für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt) und am 31. Januar des folgenden Jahres (für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt) fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen ( § 23 Absatz 2a SGB IV ).